Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 12. Ausgegeben Mittwoch den 23. März 1910.

Inhalt:

Zentralbehörden: Gewerbeinspektions-Bezirke S. 83. — Bildung der Standesamtsbezirke S. 83.

Regierungspräsident: Eheaufgebote S. 83. — Bauten nahe der Eisenbahn S. 84. — Staatsangehörigkeitsausweise S. 84. — Turn- 2c. Kursus S. 83. — Zinsscheine der Staats- 2c. Schuld S. 84.

Nichtamtliches: Etat des Deichverbandes unterh. Fürstenberg S. 84. — Beschlüsse des Landtages der Schles. Landschaft S. 85. — Rechnung der Märkischen Haftpflichtversicherungs-Gesellschaft S. 85 u. 86.

Nr. 13 des Amtsblatts erscheint am Donnerstag den 31. März 1910.

161. Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König allergnädigst geruht haben, mich zum Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg zu ernennen, habe ich die Dienstgeschäfte übernommen.

Potsdam, den 17. März 1910.

Der Oberpräsident. von Conrad.

Zentralbehörden.

162. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (GS. S. 165) bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Sitze und Bezirke der Königlichen Gewerbeinspektionen im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. vom 27. März 1908 (Amtsblatt der Kgl. Regierung S. 71) folgendes:

Am 1. April 1910 wird für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. eine neue Gewerbeinspektion mit dem Amtssitz in Sorau errichtet. Gleichzeitig werden die Bezirke der Gewerbeinspektionen des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. wie folgt abgegrenzt:

1. Gewerbeinspektion in Finsterwalde, umfassend die Kreise Calau und Luckau,
2. Gewerbeinspektion in Forst i. L., umfassend den Stadtkreis Forst,
3. Gewerbeinspektion in Frankfurt a. O., umfassend den Stadtkreis Frankfurt a. O und die Kreise Lebus, Ost-Sternberg und West-Sternberg,
4. Gewerbeinspektion in Guben, umfassend den Stadt- und den Landkreis Guben und die Kreise Crossen und Züllichau-Schwiebus,
5. Gewerbeinspektion in Cottbus, umfassend den Stadt- und den Landkreis Cottbus und die Kreise Lübben und Spremberg,
6. Gewerbeinspektion in Küstrin, umfassend die Kreise Königsberg N.-M. und Soldin,
7. Gewerbeinspektion in Landsberg a. W., umfassend die Kreise Arnswalde und Friedeberg N.-M. und den Stadt- und den Landkreis Landsberg a. W.,
8. Gewerbeinspektion in Sorau, umfassend den Kreis Sorau.

Berlin, den 12. März 1910. (I Bg. 942.)
III 2317. Der Minister für Handel und Gewerbe.

163. Die Bestimmungen unter Nr. 1 der in Ausführung des § 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 39) erlassenen Bekanntmachung vom 17. Oktober 1899 (M. Bl. f. d. i. V. S. 188) werden hiermit, wie folgt, abgeändert:

„Die höhere Verwaltungsbehörde, der nach §§ 2 bis 6 die Bildung der Standesamtsbezirke, die Bestellung der Standesbeamten und stellvertretenden Standesbeamten, sowie die Erteilung der im § 4 Abs. 1 und 2 erwähnten Genehmigung zusteht, ist der Regierungspräsident im Stadtkreise Berlin der Oberpräsident".

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1910 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1910. (I D 249).
Der Justizminister. Der Minister des Innern.

Regierungspräsident.

(Regierung.)

164. Es ist neuerdings wiederholt darüber Klage geführt worden, daß Gemeindevornände, besonders in den Landgemeinden, in der Erledigung der an an sie gerichteten Ersuchen um Bekanntmachung von Eheaufgeboten häufig säumig sind und die Aufgebote nicht sofort nach Ablauf der Aushangsfrist an die betreffenden Standesämter zurücksenden.

Mit Rücksicht auf die sehr unliebsamen Folgen, welche aus derartigen Verzögerungen entstehen können, mache ich den Gemeindebehörden des Bezirks streng zur Pflicht, die ihnen zur Veröffentlichung zugehenden Aufgebote alsbald nach ihrem Eingang auszuhängen und nach Ablauf der Aushangsfrist un-

verzüglich an die ersuchenden Standesbeamten zurückgelangen zu lassen.

Die Standesbeamten des Bezirkes werden angewiesen, Verzögerungen in Rücksendung der Aufgebote, namentlich wenn den Beteiligten dadurch Nachteile entstehen, zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde des betreffenden Gemeindevorstandes zu bringen, um der Wiederholung gleicher Vorkommnisse vorzubeugen.

Die Herren Landräte wollen die ländlichen Gemeindevorstände und Standesbeamten auf genaue Beachtung noch besonders hinweisen.

Frankfurt a. O., den 17. März 1910.

I D 232. Der Regierungspräsident.

165. Den nachgeordneten Polizeibehörden wird zur Beachtung bekannt gegeben:

Die Eisenbahndirektion Halle a. S. hat gebeten, ihr künftig von allen Bauvorhaben auf der Bahngrenze oder in gefahrdrohender Nähe der Eisenbahn vor Erteilung der Baugenehmigung Mitteilung zu machen, um ihrerseits etwaige Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Die Betriebsinspektionen der Eisenbahndirektion Halle sind angewiesen, sich in solchen Fällen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese Bedenken gegen die Bauausführung nicht erhoben hat.

Ich ersuche die Polizeibehörden, in Zukunft bei allen Baugesuchen der vorbezeichneten Art der zuständigen Eisenbahndirektion vor dem Abschluß der baupolizeilichen Prüfung Anzeige zu machen und in wichtigen Fällen das Baugesuch zur Einsichtnahme zu übersenden.

Frankfurt a. O, den 12. März 1910.

I B 760. Der Regierungspräsident.

166. Die unter II Ziffer 1 und 2 des Runderlasses vom 25. Juli 1898 — I B. 8961. MBl. S. 150 — (in der Fassung des Runderlasses vom 24. März 1905 — IVc 5958/04, MBl. S. 57) angeführten Gründe, aus denen die Erteilung von Ausweispapieren abgelehnt werden soll, sind schon nach dem Wortlaut der obigen Vorschrift (Vergl. II Ziff. 3) auch für die Versagung von Staatsangehörigkeitsausweisen maßgebend. Aus diesen Gründen auch Staatsangehörigkeitsausweise zu versagen, erscheint zweckmäßig, weil den Inhabern derselben nicht allein im Inlande außerhalb Preußens, sondern unter Umständen auch im Auslande, wo der Unterschied zwischen Heimatscheinen und Staatsangehörigkeitsausweisen nicht immer bekannt sein wird, durch ihren Besitz der Aufenthalt erleichtert wird.

Dagegen, daß steckbrieflich verfolgten Personen dann Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise erteilt werden, wenn die betreffende Anklage- oder die Strafvollstreckungsbehörde sich auf Anfrage damit einverstanden erklärt hat, ist nichts einzuwenden.

Die Bescheinigungen der Ortspolizeibehörden über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen, die lediglich dazu bestimmt sind, Inländern die Eingehung der Ehe im Auslande zu ermöglichen, können als Ausweispapiere im Sinne der obigen Vorschriften nicht angesehen werden. Ihre Erteilung unterliegt daher auch nicht den dort vorgesehenen Beschränkungen.

Berlin, den 3. März 1910

Der Minister des Innern.

Die Herrn Landräte und Oberbürgermeister mache ich auf vorstehende Bestimmungen zur künftigen Beachtung mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß die angezogenen Erlasse durch Verfügung vom 10. 8. 98 I A. 5424 und vom 11. 3. 1905. I A. 2681 mitgeteilt sind. Frankfurt a. O., den 14. März 1910.

I A. 1150. Der Regierungspräsident.

167. Der Turnlehrerverein der Mark Brandenburg in Berlin hat beschlossen einen Spielkursus für Damen, einen Turnkursus für Damen, einen Spielkursus für Herren, und zwar vom 29. März bis zum 2. April d. Js. (Osterwoche) in Berlin zu veranstalten.

Die Teilnahme an den Kursen ist frei für die Damen und Herren, die dem Verein wenigstens bereits ein Jahr lang als Mitglied angehören. Andere Teilnehmerinnen u. Teilnehmer zahlen eine Anmeldegebühr von 5 Mark, die bei der gemeinsamen Eröffnung der Kurse, Dienstag den 29. März nachmittags 2 Uhr, in der Turnhalle Prinzenstr. 70, zu erlegen sind. Die Teilnahme an beiden Damenkursen ist unmöglich. Die Besucherinnen müssen sich für den einen oder anderen Kursus entscheiden.

Anmeldungen sind bis zum 22. März an den zweiten Kassenwart des Vereins, städt. Lehrer Herrn A. Wrocklage, Berlin N. 37, Schönhauser Allee 173 I zu richten sind. Von der Notierung gibt der Verein Nachricht.

Frankfurt a. O., den 16. März 1910.

I. Bg. 811. Der Regierungspräsident.

168. Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden vom 21. des dem Fälligkeitstermin vorangehenden Monats ab von den staatlichen und den kommunalen Kassen, bei diesen auf Staatssteuern, in Zahlung genommen bezw. bei den Zinsscheineinlösungsstellen, Regierungshauptkasse, Kreiskassen, Forstkassen, Hauptzoll- und Zollämtern, bezahlt. Auch können durch Vermittelung der Zinsscheineinlösungsstellen neue Zinsscheinbogen kostenlos bezogen werden. Die erforderlichen Vordrucke zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Frankfurt a. O., den 15. März 1910.

K 256. Königliche Regierung

Nichtamtliches.

169. Der Etat des Deichverbandes unterhalb Fürstenberg a. O. für 1910 liegt während der Zeit vom 20. März bis einschließlich 2. April d. Js. im Geschäftszimmer des Deichhauptmanns zu Amt Ziltendorf während der Geschäftsstunden zur Einsicht der Interessenten öffentlich aus.

Amt Ziltendorf, den 15. März 1910.

Der stellvertretende Deichhauptmann.

Kleinau.

170. **Gewinn- und Verlust-Rechnung**

vom 1. Januar 1909 bis 31. Dezember 1909.

Einnahmen				Ausgaben.			
A. 1. **Ueberträge aus dem Vorjahr:**				B. 1. **Schäden:**			
a) Gewinn-Vortrag	882	65		a) Haftpflicht gezahlt	16108	86	
b) Reservefonds	120000	—		zurückgestellt	30000	—	46108 86
c) Extra-Reserve	10000	—		b) Wasserleitungsschädenversicherung gezahlt	9187	43	
d) Schaden-Reserve H.	8000	—		zurückgestellt	300	—	9487 43
e) Schaden-Reserve W.	1000	—		2. **Provisionen:**			
f) Dispositionsfonds-Ref.	737	73		a) Haftpflicht			4482 30
g) Renten-Reserve	270	—		b) Wasserleitungsschädenversicherung			2381 15
h) Dividenden-Reserve 1904 bis 1906	82	50		3. **Verwaltungskosten:** Haftpflicht			
1907	35	—		a) eigentliche			20156 77
1908	205	—		b) Organisation			3462 13
i) Zinsen-Reserve 1904/05	16	25	141229 13	4. **Verwaltungskosten:** Wasserleitungsschäd.			
2. **Abt. A. Haftpflicht:**				a) eigentliche			7000 —
a) Prämien	77967	68		b) Organisation			2000 —
b) Prämien vorausbezahlt	12254	25		5. **Stempel:**			
c) Aufnahmegebühren	2291	—		a) Haftpflicht	184	80	
d) Policegebühren	1109	—		b) Wasserleitungsschädenversicherung	125	40	
e) Umschreibegebühren	551	—	94172 93	c) Einbruchdiebstahl	32	40	342 60
3. **Abt. B. Wasser:**				6. **Anteilscheinzinsen**			3491 25
a) Prämien	25972	18		7. **Prämien,** vorausbezahlt			
b) Prämien vorausbezahlt	6125	70		a) Haftpflicht			12254 25
c) Aufnahmegebühren	135	—		b) Wasserleitungsschädenversicherung			6125 70
d) Policegebühren	95	—		8. **Dispositionsfonds-Reserve:**			737 73
e) Umschreibegebühren	24	—	32351 88	9. **Dividenden-Reserve** 1904 bis 1906			82 50
4. **Abt. C. Einbruchdiebstahl:**				1907			35 —
a) Prämien	473	70		1908			205 —
b) Aufnahmegebühren	33	—		10. **Zinsen-Reserve** 1904 05			16 25
c) Policegebühren	12	00	518 70	11. **Kursverlust**			791 05
5. **Stempel:**				12. **Inventarabschreibung**			209 20
a) Haftpflicht	50	90		13. **Reservefonds**			120000 —
b) Wasserleitungsschädenversicherung	109	20		Ueberschuß			40233 46
c) Einbruchdiebstahlversicherung	27	60	187 70				
6. **Kursgewinn**			56 —				
7. **Zinsen** aus Bankguthaben, Hypotheken u. Wertpapieren			11086 29				
			279602 63				279602 63

171. Auf den Bericht vom 17. Januar d. J. will Ich mit Bezug auf Meinen Erlaß vom 23. Juni 1909 die weiteren von dem 20. Generallandtage der Schlesischen Landschaft im Jahre 1909 gefaßten Beschlüsse zu B I Nr. 9 und 10 und B II Nr. 13 in der Form, wie sie vom 20. Generallandtage beschlossen sind, hiermit landesherrlich genehmigen.

Die Verhandlung vom 14. Juli v. J. folgt anbei zurück.

Berlin, den 24. Januar 1910.

gez. Wilhelm R.

ggez. Beseler. von Arnim.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

(Zu 170.) **Aktiva.** **Vermögensnachweis — Bilanz.** **Passiva.**

A. 1.	Wechsel der Anteilscheininhaber . .		75000	—	B. 1.	Gewährleistungsfonds	175000	—
2.	Darlehn auf Hypotheken		133800	—	2.	Kapital-Reservefonds	120000	—
3.	Wertpapiere . . .		92486	—	3.	Dispositions-Reservefonds	737	73
4.	Guthaben bei Banken		77928	50	4.	Dividenden-Reserve 1904—1906 . . .	82	50
5.	Bare Kasse		2733	52		1907 . . .	35	—
6.	Inventar 1209.20					1908 . . .	205	—
	Abschreibung 209.20		1000	—	5.	Zinsen-Reserve 1904/05	16	25
7.	Zinsen-Guthaben		2041	87	6.	Schaden-Reserve: H. einschl. 2 Renten im Betrage von M. 22860	30000	—
					7.	Schaden-Reserve: W.	300	—
					8.	Prämien vorausbezahlt a) Haftpflicht . . .	12254	25
						b) Wasserleitungsschädenversicherung	6125	70
						Ueberschuß	40233	46
			384989	89			384989	89

Berlin, den 10. März 1910. Märkische Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin.
Die Direktion: Otto Eismann. F. Hückstedt.

Der vorstehende Rechnungsabschluß und der Vermögensnachweis (Bilanz) für das elfte Geschäftsjahr ist von uns geprüft und mit den Büchern in Uebereinstimmung gefunden worden.

Berlin, den 1. März 1910. Berlin, den 3. März 1910.

Die Revisoren: gez. G. Hertzer. gez. G. Jude. Der Aufsichtsrat: Vorsitzender. gez. Julius Cohn.

Die vorstehende Gewinn- und Verlust-Rechnung, sowie die Bilanz haben wir geprüft und richtig befunden. Berlin, den 2. März 1910. gez. Eugen Laskau. gez. Otto Müller.

Ich bescheinige die Uebereinstimmung der umseitigen Gewinn- und Verlust-Rechnung und der voranstehenden Bilanz mit den Handelsbüchern der Märkischen Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft a. G.

Charlottenburg, Goethestr. 6, z. Zt. Berlin, den 3. März 1910. Stempel.
Ernst Aren, öffentlich angestellter, beeidigter Bücherrevisor im Bezirk der Handelskammer zu Berlin.

(Zu 171.) **Beschlüsse des Zwanzigsten Generallandtages der Schlesischen Landschaft im Jahre 1909.**

B I. Organische Bestimmungen.

Nr. 9. Aenderung des Regulativs für die landschaftlichen Wahlen.

Zu Beschluß Nr. XI des Generallandtages von 1846.

Im Regulativ für die landschaftlichen Wahlen (Generallandtagsbeschluß Nr. XI von 1846) werden unter II Nr. 5

1. in Satz 2 vor den beiden letzten Worten „gefunden werden" die Worte „unter Hinzurechnung der für diese in der Hauptwahl abgegebenen schriftlichen Stimmen",
2. in Satz 3 hinter den Worten „so findet" die Worte „nach demselben Verfahren".
3. in Satz 4 an Stelle des Wortes „ebenfalls" das Wort „ebenso"

eingefügt.

Nr. 10. Kreditbewilligung durch den Landschaftsdirektor.

Zu Beschluß Nr. 1 des Generallandtages von 1901.

In dem Generallandtagsbeschluß Nr. 1 von 1901 wird das Wort „fünfzehnfachen" durch das Wort „zwanzigfachen" ersetzt.

II. Abschätzungsgrundsätze.

Nr. 13. Nachträgliche Abschätzung zugetretener Flächen.

Zu Nr. LXIX[8] der deklaratorischen Bestimmungen von 1824 § 1 der Abschätzungsgrundsätze von 1883, B Nr. 5 der Generallandtagsbeschlüsse von 1895.

„Wenn nachträglich durch Abschätzung der Wert zugetretener Flächen und ihr Einfluß auf die Taxe eines bereits geschätzten Gutes ermittelt werden soll, so kann dies, wenn die zugetretenen Flächen zusammen nicht mehr als den zehnten Teil der Fläche des geschätzten Gutes und nicht mehr als 25 Hektar betragen, nach dem Ermessen des Landschaftsdirektors im Wege einer bloßen Taxrecherche geschehen und hierbei die Taxe des geschätzten Gutes um den Wert der zugetretenen Flächen erhöht werden.

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein.

Breslau, den 2. März 1910.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.
(L. S.)
Freiherr von Tschammer.
Pförtner von der Hölle.